

# RS Vwgh 1999/3/24 98/11/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1999

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1986 §76a Abs1 idF 1996/788;

ZDG 1986 §76a Abs2 idF 1996/788;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 98/11/0016 E 24. März 1999 98/11/0283 E 24. März 1999

## Rechtssatz

Das Unterbleiben der gebotenen rechtzeitigen Verständigung des WehrPfl gemäß§ 76a Abs 2 ZDG hindert nicht den Beginn des Fristenlaufes nach § 76a Abs1 ZDG (hier: Die Bedeutung für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist wegen Unkenntnis der Rechtslage braucht nicht geprüft zu werden, weil der angefochtene Bescheid nicht über ein Wiedereinsetzungsbegehren des WehrPfl abspricht).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110063.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)